



GEMEINDE-NEWSLETTER 14. September 2022

1. Prüfbericht zum Voranschlag 2022; Kenntnisnahme

Der Prüfungsbericht zum Voranschlag für das Finanzjahr 2022 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wurde zur Kenntnis genommen.

2. Nachtragsvoranschlag 2022 und MFP 2022; Beschlussfassung

Im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist der Nachtragsvoranschlag Einnahmen von € 3.639.900,00 und Ausgaben von € 3.575.500,00 auf, welcher somit einen Überschuss von € 64.400,00 ergibt.

Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) wurde bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages berücksichtigt und gleichzeitig an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Der Nachtragsvoranschlag 2022 und der Mittelfristige Finanzplan (MFP) 2022 wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

3. Anpassung der Kanalanschluss- und Benützungsgebühren; Beschlussfassung

Im Sinne einer Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex (Vergleich Juli 2021 zu Juli 2022) würde sich eine Erhöhung der Gebühren um 9,30 % ergeben. Um eine Auszahlungsdeckung 2023 für den Betrieb des Kanals zu erreichen, müssten die Gebühren um 6,4 % erhöht werden.

Diese Auszahlungsdeckung ist notwendig um auch zukünftig Mittel aus dem Härteausgleich zu erhalten.

Konkret erhöhen sich die Gebühren bei einer Anpassung um 6,4 % wie folgt:

Kanalanschlussgebühr von € 26,54 auf € 28,24 je m² verbauter Fläche

Mindestanschlussgebühr von € 3.981,00 auf € 4.236,00 (= 150 m² x € 28,24)

Reinwasseranschlussgebühr

bis 1.500 m² von € 1.879,44 auf € 1.999,72

je weitere 500 m² von € 331,66 auf € 352,89

Kanalbenützungsgebührvon € 4,47 auf € 4,76 pro m³**Kanalgrundgebühr**von € 223,50 auf € 238,00 (= 50 m³ x € 4,76)

Weiters ist beabsichtigt, die **Bereitstellungsgebühr** von der derzeit € 0,165 brutto je m² an den Erhaltungsbetrag von € 0,48 je m² anzupassen. Die Bereitstellungsgebühr wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eingehoben. Derzeit sind davon 4 Liegenschaften betroffen. Nachdem die Beträge in der Gebührenordnung netto dargestellt werden, müsste die Bereitstellungsgebühr auf € 0,44 netto je m² angepasst werden.

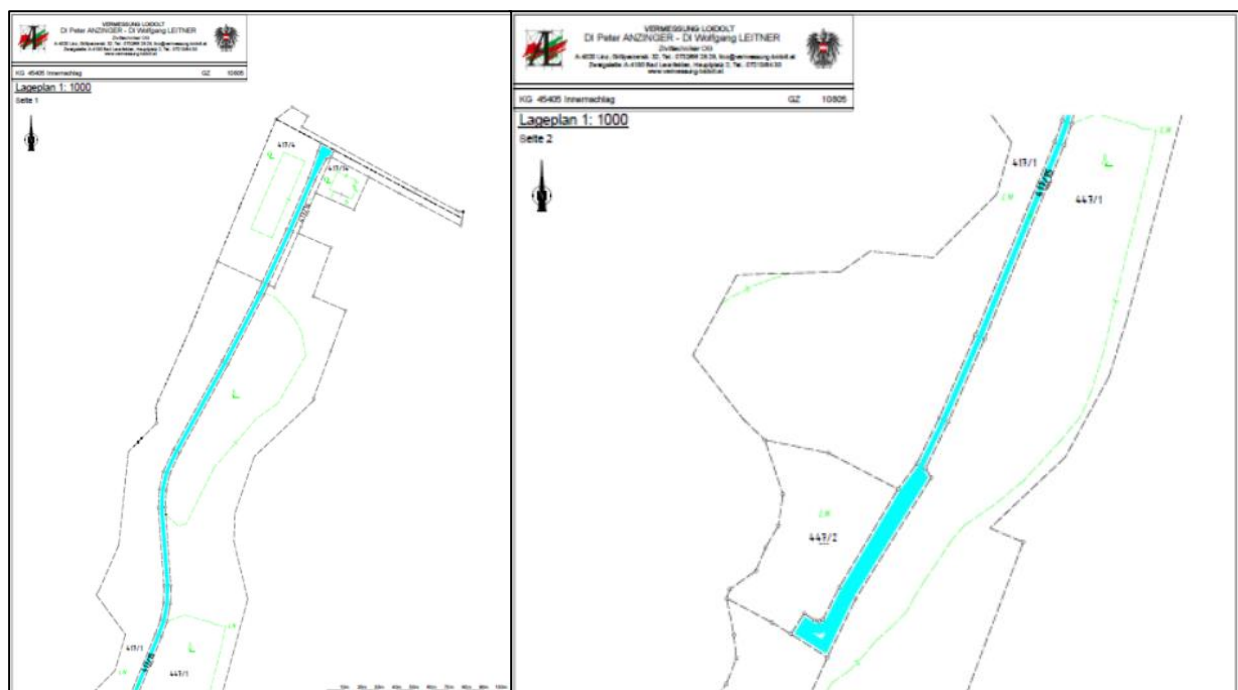
Zu diesen Gebühren wird noch die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzugerechnet.

Die oben angeführte Anpassung der Kanalanschluss- und Benützungsgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr wurde vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt.

4. Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz betreffend Zufahrt zur Kläranlage Zwettl an der Rodl, Grst. 417/15

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2022 wurde unter TOP 3 über den Ankauf des Grundstückes 417/15 vom Reinhaltungsverband Mittleres Rodltal beraten. Dabei wurde der Beschluss gefasst, dass der Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl zugestimmt wird und eine Vereinbarung mit dem Reinhaltungsverband abgeschlossen werden soll.

Dem Teilungsplan der Vermessungskanzlei Loidolt DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG, GZ 10805 für den Bereich der Zufahrt zur Kläranlage Zwettl an der Rodl, sowie dem Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz wurde vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.



5. PV-Anlage Bauhof Zwettl an der Rodl – Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Im Zuge der notwendigen Sanierung des Bauhof-Gebäudes ist aus ökologischen Gründen beabsichtigt, eine PV-Anlage auf dem Dach des Objektes anzubringen. In Abstimmung mit Herrn DI Simon Klambauer (Manager KEM Klima- und Energiemodellregion Sterngartl Gusental) wurde eine mögliche Anlagengröße von 50 kWp berechnet und dementsprechend ein Angebot bei Firma Elektro Füreder eingeholt. Die angebotenen Gesamtkosten belaufen sich auf € 41.962,90 netto. Hierfür wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH um Förderung angesucht.

Der Antrag der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl auf Förderung der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Bauhof-Gebäude, Projekt GZ C270488 „KEM-PV – Zwettl an der Rodl (OÖ, Urfahr Umgebung) – Bauhof“, wurde positiv beurteilt und mit Entscheidung vom 20. April 2022 vom Präsidium des Klima- und Energiefonds genehmigt.

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl mit Schreiben vom 26. April 2022 ein Förderungsvertrag zur Beschlussfassung übermittelt.

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % (€ 8.213,29) aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % (€ 8.402,71) aus Bundesmitteln zusammen. Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

Der Gemeinderat Zwettl an der Rodl hat die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26. April 2022, GZ C270488, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses aus nationalen Mitteln sowie aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 für das Projekt „KEM-PV – Zwettl an der Rodl (OÖ, Urfahr Umgebung) - Bauhof“ einstimmig beschlossen.

6. Geschäftsordnung für den Personalbeirat; Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2003 eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen. Aufgrund einiger gesetzlicher Änderungen wäre eine darauf abgestimmte neue Geschäftsordnung notwendig.

Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl vom Gemeinderat einstimmig erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl vom 10. Februar 2003 außer Kraft.

7. Löschungserklärung Brigitte Gugl, Pfarrfeld 16 – Grst. 504/3, KG Zwettl

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.09.2020 wurde unter TOP 10 der Beschluss für die Vergabe der Grundstücke Pfarrfeld II gefasst. Dabei wurde auch die Vergabe des Grundstückes 504/3 an Frau Brigitte Gugl gefasst. Mit der Durchführung der Kaufabwicklung wurde das Notariat Jank aus Bad Leonfelden beauftragt. Eine entsprechende Kaufvereinbarung wurde am 27.10.2020 mit Frau Gugl abgeschlossen, wobei unter Punkt VI. der Marktgemeinde Zwettl ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht sowie ein Pfandrecht für eine Konventionalstrafe grundbücherlich zugesichert wurde. Das Grundstück 504/3 wurde zwischenzeitig mit einem Hauptgebäude bebaut, sodass die im Kaufvertrag angeführten Bedingungen und Auflagen als Erfüllt anzusehen sind. Nunmehr können die zur Sicherstellung dieser Verpflichtung eingetragenen Rechte im Grundbuch gelöscht werden.

Der Löschungserklärung für die haftenden Rechte der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl hinsichtlich Grst. 504/3, EZ 589, KG Zwettl wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

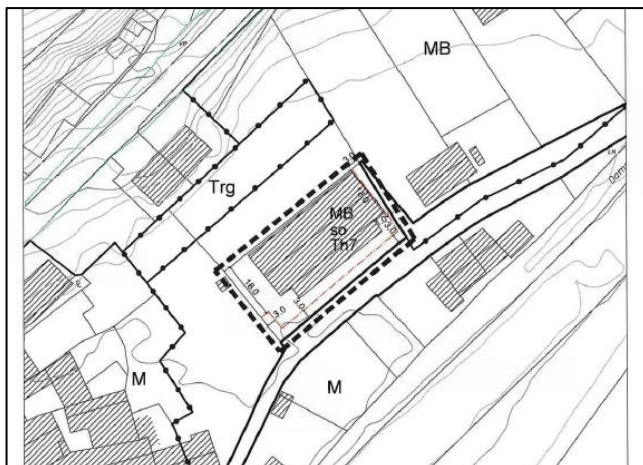
8. Neuerlassung eines Bebauungsplans für das Grundstück Nr. 253/3 (Bauhof Zwettl)

Westlich des bestehenden Bauhofgebäudes soll ein Carport im Ausmaß von 16 m x 8,7 m mit einer Traufenhöhe von 4,8 m errichtet werden. Durch die Situierung des Carports direkt an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 253/3, können insbesondere die gemäß § 41 Abs. 5 lit. c) und d) Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) festgelegten Längen-, Höhen- und Abstandsbestimmungen zu den Bauplatz- und Nachbargrundgrenzen nicht eingehalten werden.

- Paragraph 41 Abs. 5 lit. c) Oö. BauTG 2013 legt fest, dass die Summe aller im Abstand gelegenen (3 m-Bereich der Grundgrenze), den Nachbargrundstücken zugewandten Längen von Gebäuden und Schutzdächern einschließlich allfälliger Dachvorsprünge 15 m nicht überschreiten darf.
- Lit. d) normiert, dass die Traufenhöhe von im Abstand gelegenen Gebäuden und Schutzdächern sowie Teilen davon 3 m über dem Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten darf (...).

Von den o.a. Längen- und Höhenbeschränkungen darf nur abgewichen werden, wenn dies ein Bebauungsplan explizit für zulässig erklärt. Zur Realisierung des geplanten Carports soll daher für das Grundstück Nr. 253/3, KG Zwettl, ein Bebauungsplan mit den zur Errichtung des Carports erforderlichen Regelungen erlassen werden.

Das Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplans Nr. 25 (Bauhof Zwettl) wird auf Basis des vorstehenden Berichts bzw. des von Ortsplanerin DI Monika Fasoli erstellten Bebauungsplans (datiert mit 06.09.2022) vom Gemeinderat einstimmig eingeleitet.



9. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 15 (Bammer/Sortsch); Grundsatzbeschluss

Am 18.07.2022 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine anonyme Anzeige wegen zwei konsenslos errichteten Garagen an der Gemeindegrenze von Oberneukirchen und Zwettl an der Rodl eingebracht.

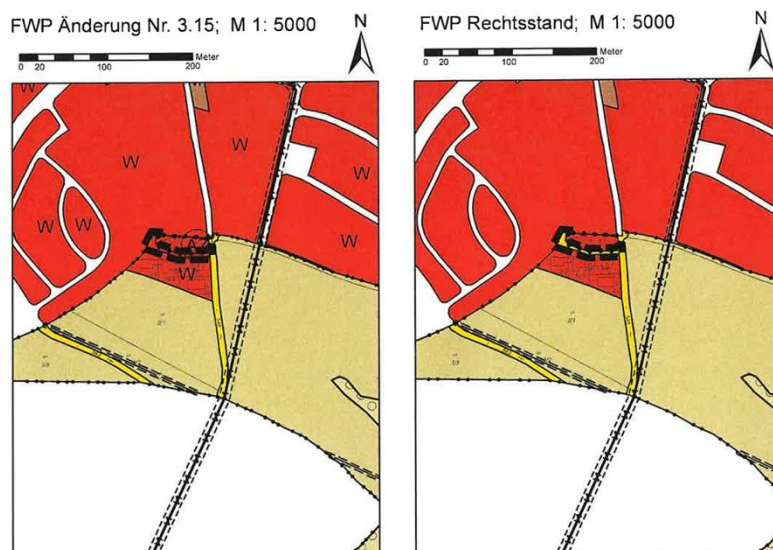
Im Zuge der näheren Befassung mit dieser Angelegenheit wurde festgestellt, dass das Grundstück Nr. 2/3, KG Innernschlag, mit der Widmung „Verkehrsfläche“ ausgewiesen ist. Im Flächenwidmungsplan Nr. 1 aus dem Jahr 1984 befand sich die Parzelle jedoch noch innerhalb der Baulandwidmung „Wohngebiet“ und wurde im Zuge der Digitalisierung irrtümlich als „Verkehrsfläche“ übernommen (dies wurde auch in der Stellungnahme der Ortsplanerin vom 19.07.2022 so bestätigt).

Um den Digitalisierungsfehler zu bereinigen, soll das Grundstück Nr. 2/3 nun wieder in „Bauland: Wohngebiet“ rückgewidmet werden und zwar insbesondere deswegen, weil die aktuelle Widmung „Verkehrsfläche“ für das gegenständliche Grundstück unpassend erscheint.

Gemäß § 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind als Verkehrsflächen nämlich (nur) solche Flächen zu widmen, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dienen und besondere Verkehrsbedeutung besitzen. Die bestehende Verkehrsfläche dient lediglich der Erschließung von drei Bauplätzen und kann somit im örtlichen Straßennetz als untergeordnet betrachtet werden (keine besondere Verkehrsbedeutung im Siedlungsraum). Im aktuellen ÖEK Nr. 2/2019 ist das gegenständliche Grundstück bereits als Bauland „Wohngebiet“ vorgesehen.

Die Flächenwidmungsplanänderung wäre für einen positiven Ausgang des baupolizeilichen Verfahrens betreffend die konsenslos errichteten Garagen jedenfalls erforderlich, da private Garagen in der Widmung „Verkehrsfläche“ nicht zulässig sind. Die Zuständigkeit zur Abwicklung des baupolizeilichen Verfahrens liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, da sich diese Angelegenheit über die Grenze zweier Gemeinden erstreckt. Unabhängig von einer allfälligen Umwidmung des gegenständlichen Grundstücks von „Verkehrsfläche“ in „Bauland: Wohngebiet“ bleibt der Ausgang des baupolizeilichen Verfahrens aber abzuwarten. Nur durch eine Umwidmung alleine wäre der erforderliche und derzeit nicht vorhandene baubehördliche Konsens noch nicht hergestellt. Ein Gespräch zwischen den betroffenen Gemeinden sowie der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur näheren Abklärung der baurechtlichen Fragestellungen ist bereits vorgesehen.

Das Verfahren zur Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplans Nr. 3/2019 (Bammer/Sortsch) wird auf Basis des vorstehenden Berichts bzw. des von Ortsplanerin DI Monika Fasoli erstellten Flächenwidmungsplanänderungsentwurfs (datiert mit 24.08.2022) vom Gemeinderat einstimmig eingeleitet.



10. Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 13 und ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 5 (Rammerstorfer) – Stellungnahmen des Landes OÖ; Kenntnisnahme

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2021 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.13 und ÖEK-Änderung Nr. 2.5 (Rammerstorfer) beschlossen.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Dienststellen) wurde die vorliegende Änderung vom Amt der Oö. Landesregierung (neuerlich) als negativ beurteilt.

Die Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11.08.2022, 14.07.2022, 28.06.2022, 30.06.2022, 11.07.2022 und 08.08.2022 werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das Verfahren zur Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplans Nr. 3/2019 und die ÖEK-Änderung Nr. 2.5 werden aufgrund der negativen Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung eingestellt.

11. Allfälliges

Sperrlinie auf der L1494 Waxenberger Straße – Kreuzungsbereich Pfarrfeld/Innenschlag:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2021 wurde der Beschluss gefasst, für die Überprüfung des Kreuzungsbereichs „Pfarrfeld/Innenschlag“ (v.a. auch im Hinblick auf die Möglichkeit zur Wiederherstellung einer Sperrlinie nach dem Kreuzungsumbau) einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen beizuziehen. Vom Amtssachverständigen Ing. Wintersberger wurde in seiner Stellungnahme vom 22.07.2021 unter anderem ausgeführt, dass eine Sperrlinie in gegenständlichem Bereich aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich ist. Die entsprechende Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.09.2021 (einstimmig) zur Kenntnis genommen. Am 25.04.2022 erfolgte sodann eine neuerliche Behandlung der verkehrstechnischen Stellungnahme im Gemeinderat und es wurde der Beschluss gefasst, bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung nochmals um Wiederherstellung der Sperrlinie auf der Kreuzung L1494 im Bereich „Pfarrfeld/Innenschlag“ zu ersuchen. Zu dem neuerlichen Ersuchen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 06.09.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Nach Konsultierung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen konnte erhoben werden, dass sich seit dem Kreuzungsumbau im Jahr 2020 (Daten stehen bis inkl. 2021 zur Verfügung) zwei Unfälle mit Personenschaden ereigneten. Dabei handelte es sich jeweils um Alleinunfälle mit beeinträchtigten Lenkern. Aus diesem Unfallgeschehen ergibt sich nicht die Notwendigkeit der Verordnung von Sperrlinien oder dergleichen.

Weiters konnte erhoben werden, dass seit der letzten Beurteilung im Jahr 2021 keine weitere bauliche Veränderung stattfand, sodass die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hinsichtlich der angeregten Maßnahmen vollinhaltlich auf die Ausführungen in ihrem Schreiben vom 22. Juli 2021 verweisen.

Einladung zum Vortrag CO2 neutrale Verkehrswende in OÖ

Am 14. September 2022 findet um 19:00 Uhr im Festsaal des neuen Rathauses in Linz der Vortrag „CO2 neutrale Verkehrswende in OÖ – Situation im Großraum Linz“ statt. Im Anschluss gibt es eine Podiumsdiskussion mit Verkehrsexperten, Vertreter aller OÖ Landes- sowie Linzer Stadtregierungsfraktionen, Vertreter der Linzer Umlandgemeinden und vieler weiterer wichtiger Organisationen.

Einladung zum OÖ SternRADLn

Gemeinsam wird am Samstag, 17. September 2022, über die B126 zum Linzer Mobilitäts- und Nachhaltigkeitsfest mit Rad-Parade geradelt.

Bei der Sternfahrt zeigen die Radler unter dem Motto "Radpedal statt Gaspedal", wie umweltfreundliche Mobilität aussehen kann. Radfahrbegeisterte und Radpendler können mit dieser Fahrt darauf aufmerksam machen, dass es zunehmend an vielen Ecken und Enden an Radinfrastruktur (B126) fehlt und ihre Anliegen bzgl. Radverkehr in OÖ unterstreichen.

Treffpunkt: Samstag, 17. September 2022, 08:45 Uhr, Marktplatz Zwettl an der Rodl

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.radlobby.at/sternradln.

Neue Mitarbeiterin Sabine Witt

Bgm. Roland Maureder teilt mit, dass seit Mitte August 2022 die neue Mitarbeiterin Sabine Witt vorübergehend das Bürgerservice in Zwettl an der Rodl unterstützen wird. Sabine Witt wird noch einige Wochen in Zwettl an der Rodl sein und kommt dann anschließend als Nachfolgerin von Sieglinde Irndorfer ins Bürgerservice der Marktgemeinde Hellmonsödt.

Gruppenfotos des Gemeinderates und der Ausschüsse

Der Termin für die Gruppenfotos der Gemeinderats- und Ausschussmitglieder wird auf den Frühling 2023 verschoben. Die neuen Einzelfotos der Gemeinderatsmitglieder befinden sich bereits auf der Gemeindehomepage.